

Allgemeine Nebenbestimmungen für Projektzuschüsse (NB-Projekte)

Diese Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuschussbescheides und gelten vorbehaltlich abweichender Bestimmungen im Zuschussbescheid selbst.

1. Zuschussverwendung

1.1. Der Zuschuss darf nur zur Erfüllung des im Zuschussbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Der vorgelegte Kosten- und Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich, es besteht kein Anspruch auf Nachfinanzierung. Die Gesamtfinanzierung ist bei einem gegenüber der Zuschussbewilligung abweichenden Finanzierungsbedarf durch Einsparungen auf der Kostenseite oder durch die Beschaffung zusätzlicher Finanzierungsmittel sicherzustellen. Der Zuschuss ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2. Die eigenen Mittel und die mit dem Zuschusszweck zusammenhängenden Erträge der Zuschussempfängenden (insbesondere Zuschüsse und Leistungen Dritter) sind als Deckungsmittel einzusetzen.

1.3. Dürfen aus dem Zuschuss auch Personalaufwendungen oder sächliche Verwaltungsaufwendungen geleistet werden und werden die Gesamtaufwendungen der Zuschussempfängenden überwiegend aus Zuschüssen der öffentlichen Hand bestritten, dürfen die Zuschussempfängenden ihre Beschäftigten finanziell nicht besserstellen als vergleichbare städtische Bedienstete. Männer und Frauen müssen für vergleichbare Arbeit auch gleich bezahlt werden. Die Zuschussempfängenden haben auf Anforderung entsprechende Nachweise zu erbringen.

1.4. Rücklagen und Rückstellungen dürfen nicht gebildet werden, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben oder vom zuschussgewährenden Fachdienst (FD) ausdrücklich schriftlich genehmigt worden. Dahingehende Absprachen mit dem FD Prüfungsamt sind entsprechend zu beachten.

1.5. Sofern Zuschüsse von unterschiedlichen Stellen gewährt werden, darf die Kumulation zu keiner Überfinanzierung führen. Darüber hinaus darf die Förderung eines Projekts ausschließlich durch einen FD erfolgen. In Ausnahmefällen kann es jedoch aufgrund gesetzlicher Vorgaben zu einer Förderung durch mehrere FD kommen. In diesen Fällen ist vor der Gewährung der Zuschüsse durch die betroffenen FD sicherzustellen, dass es zu keiner Überfinanzierung des einzelnen Projekts kommt.

2. Zur Erfüllung des Zuschusszwecks erworbene oder hergestellte Gegenstände

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuschusszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuschusszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die Zuschussempfängenden dürfen über sie vor Ablauf der im Zuschussbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen. Die Zuschussempfängenden haben mit Zuschüssen beschaffte Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten 800 € netto übersteigen, zu inventarisieren.

3. Mitteilungspflichten des Zuschussempfängenden

Die Zuschussempfängenden sind verpflichtet, dem zuschussgewährenden FD Veränderungen zur Antragstellung unverzüglich anzuzeigen, insbesondere wenn

- sie nach Antragstellung/Bewilligung bzw. Vorlage des Verwendungsnachweises weitere Zuschüsse für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragen oder von ihnen erhalten oder wenn sie sonstige Mittel von Dritten erhalten,
- der Zuschusszweck oder sonstige für die Bewilligung des Zuschusses maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen; hierzu gehört auch eine Reduzierung der zuschussfähigen Aufwendungen oder Veränderung der Deckungsmittel oder die Tatsache, dass der Zuschusszweck nicht oder mit dem bewilligten Zuschuss nicht zu erreichen ist,
- Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuschusszweck verwendet bzw. nicht mehr benötigt werden, oder aus sonstigen Gründen abgehen (z. B. wegen Zerstörung),
- die Gesamtfinanzierung nicht mehr gesichert ist.

4. Verwendungsnachweis

4.1. Die Verwendung des Zuschusses ist innerhalb von sechs Monaten nach Durchführung des Vorhabens dem zuschussgebenden FD nachzuweisen (Verwendungsnachweis), sofern der Zuschussbescheid keine kürzere Frist bestimmt.

4.2. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Aufwendungen notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen. Bei investiven Förderungen (z. B. Neubau) ist im Verwendungsnachweis der Zeitpunkt der Inbetriebnahme zu benennen.

4.2.1. Im Sachbericht ist die Verwendung des Zuschusses sowie das erzielte Ergebnis darzustellen. Bei Baumaßnahmen besteht der Sachbericht aus der Erklärung, wann die Baumaßnahme begonnen und wann sie abgeschlossen wurde, sowie aus der Zusicherung, dass die Baumaßnahme entsprechend der im Zuschussbescheid getroffenen Bestimmungen durchgeführt worden ist. Dem Sachbericht ist der Bericht über die Schlussabnahme beizulegen.

4.2.2. Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle Erträge und Aufwendungen entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Soweit die Zuschussempfängenden vorsteuerabzugsberechtigt sind, sind nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) nachzuweisen, wobei ersichtlich sein muss, ob Umsatzsteuer enthalten ist oder nicht.

4.2.3. Die Zuschussempfängenden erstellen im Rahmen des Verwendungsnachweises – soweit möglich und nach dem Zuschusszweck sachgerecht – eine geschlechterspezifische Statistik der Zuschussbegünstigten.

5. Prüfung der Verwendung

Der zuschussgewährende FD oder die sonst von ihr benannte Stelle ist berechtigt, die maßgeblichen Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuschussempfängenden haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

6. Verfahren bei Insolvenz

Die Zuschussempfängenden sind verpflichtet, unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, anzuzeigen, wenn Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Zuschussempfängenden droht. Der Zuschussbescheid wird mit Beschluss des Amtsgerichtes über die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen für die Zukunft unwirksam.

Der zuschussgewährende FD behält sich ausdrücklich vor, den Zuschussbescheid zu widerrufen, wenn Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Zuschussempfängenden droht.

7. Rücknahme und Widerruf des Zuschussbescheides

Für die Rücknahme und den Widerruf des Zuschussbescheides gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die §§ 48 ff. HVwVfG. Danach kommt eine Rücknahme oder ein Widerruf insbesondere in Betracht, wenn

- der Zuschuss durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- der Zuschuss nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- die Zuschussempfängenden Verpflichtungen aus dem Zuschussbescheid oder den vorliegenden Nebenbestimmungen nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht
- innerhalb einer gesetzten Frist erfüllen, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt oder Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig oder ordnungsgemäß nachkommt,
- Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Zuschussempfängenden droht,
- Die Gesamtfinanzierung nicht mehr gesichert ist.

Der Zuschussempfängende ist verpflichtet, den Zuschuss nach Zugang der Widerrufserklärung unverzüglich zurückzuerstatten. In Höhe des Anspruches auf Rückerstattung können in den Fällen des Absatzes 1 vom Tage des Zuganges der Widerrufserklärung an und in den Fällen des Absatzes 2 von dem Tage des Empfanges der Leistung an kapitalmarktübliche Zinsen verlangt werden. Hat der Zuschussempfängende die den Rückforderungsanspruch begründenden Umstände nicht zu vertreten, werden keine Zinsen verlangt.

8. Sonstige Nebenbestimmungen

8.1. Der Anspruch auf Auszahlung des Zuschusses darf nicht abgetreten, verpfändet oder gepfändet werden (Auflösende Bedingung).

8.2. Auf die Förderung nach den speziellen Zuschussrichtlinien ist bei Veröffentlichungen des Zuschussempfängenden (z. B. in der Presse, Webseite oder Social Media) über die geförderte Maßnahme unter Verwendung des Logos der Stadt Marburg hinzuweisen.